

## SYNOPSIS

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich vom 7.10.2009:**

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich vom 13.10.2009:**

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Novelle zum NÖ Sportgesetz und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, bestehen.“

### **Abt. WST1- Gewerberecht vom 20.10.2009:**

„Zu dem mit Schreiben vom 05.10.2009, ZI. WST5-A-43/007-2009, übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Sportgesetzes bestehen seitens der Abteilung Gewerberecht aufgrund der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken gegen den gegenständlichen Entwurf.“

Angeregt wird lediglich eine Klarstellung, wer bzw. was unter „bezüglicher Tourismusdestination“ iSd § 17 (4) NÖ Sportgesetz neu zu verstehen ist. Dieser Begriff findet sich offenbar weder wiederholt im NÖ Sportgesetz noch sonst in einer anderen Landesrechtsmaterie.

Gerade unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 4 NÖ Sportgesetz neu, wonach das Erlöschen einer Schischulbewilligung „lediglich“ dem NÖ Schilehrerverband, der örtlich zuständigen Gemeinde und der WKNÖ mitzuteilen ist, kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, weshalb dann gerade der dazugehörige „Vorakt“ - die

Bewilligungserteilung gem. § 17 Abs. 4 NÖ Sportgesetz neu - trotz Anhörungsrecht der WKNÖ (Abs. 2 leg.cit) der WKNÖ dann nicht zu übermitteln wäre, hingegen aber der Tourismusdestination, welche wiederum bei einer Endigung der Bewilligung keinerlei offizielle Kenntnis darüber erlangen würde; dies auch unter dem Aspekt, dass nach ha. Rechtsauffassung Tourismusdestinationen nur nach handelsrechtlichen Bestimmungen gegründete und wirtschaftlichen Überlegungen geführte Privatunternehmen darstellen (vgl. z.B. „Tourismusdestination Wiener Alpen in Niederösterreich“ = Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH) ohne augenscheinlichen Bezug zu hoheitlichen Aufgaben.

Hinsichtlich der möglichen finanziellen Auswirkungen der Änderung des NÖ Sportgesetzes können seitens der Abteilung Gewerberecht keine Aussagen getätigt werden.“

**Zu § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 4 (jetzt: § 21 Abs. 5):**

**Die Kritik wurde insofern berücksichtigt, als die „bezügliche Tourismusdestination“ in § 17 Abs. 4 als Adressat des Bewilligungsbescheides herausgenommen wurde; die Gemeinden des Schischulgebietes sind in § 17 Abs. 4 als Adressat des Bewilligungsbescheides verblieben; die für Tourismus zuständige Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft wurde genauso wie der NÖ Schilehrerbverband im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie lediglich als Empfänger der Bewilligungsinformation integriert;**

**Als Contrarius Actus zu § 17 Abs. 4 wurde im § 21 Abs. 5 eine Mitteilung über das Erlöschen der Schischulbewilligung sowohl an die Gemeinden des Schischulgebietes, an die für Tourismus zuständige Sektion der Kammer der gewerblichen Wirtschaft als auch an den NÖ Schilehrerbverband vorgesehen.**

**AKNÖ – Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich vom 2.11.2009:**

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen o.a. NÖ Sportgesetz keine Einwände erhoben werden.“

**Abt. LAD1-VD – Landesamtsdirektion Verfassungsdienst vom 4.11.2009:**

„Gegen den mit Schreiben vom 5. Oktober 2009 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Sportgesetzes bestehen aus unserer Sicht, da die Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden, keine Einwände.

Auf folgende Punkte wird jedoch hingewiesen:

1. In der Z. 4 sollte das Wort „eingefügt“ durch das Wort „angefügt“ ersetzt werden.
2. Die Änderungsanordnung der Z. 9 ist unklar. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:  
„In § 27 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung. § 27 Abs. 2 entfällt.“

**Die Hinweise wurden umgesetzt.****NÖ Schilehrerverband vom 4.11.2009:**

„Zu der beabsichtigten Änderung des NÖ Sportgesetzes – insbesondere die Streichung der Bestimmung nach § 16, Abs 2, wonach die Anwerbung und Aufnahme von Schischülern durch eine Schischule in einem anderen als dem in ihrem Bewilligungsbescheid bestimmten Schischulgebiet unzulässig sind, gestrichen werden soll, wird vom NÖ Schilehrerverband wie folgt Stellung genommen:

Die Streichung dieser Gesetzesstelle würde unweigerlich dazu führen, dass die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule zwar auf ein bestimmtes Gebiet erteilt wird, der Bewilligungsinhaber jedoch die Möglichkeit hat, in jedem anderen Gebiet Gäste anzuwerben und zu unterrichten. Der Stellenwert des „Schischulgebietes“ wird durch diese Änderung ad absurdum geführt.

Diese für den gesamten Wintertourismus kontraproduktive und mit negativen Folgewirkungen behaftete Gesetzesänderung, veranlasst den NÖ Schilehrerverband die daraus resultierenden Probleme aufzuzeigen:

Die österreichischen Schischulen sind in den Tourismusorten neben den Seilbahnunternehmen und der Hotellerie unerlässliche Anlaufstellen für die Gäste. Sie gewährleisten, dass während der gesamten Saison den Gästen ein Schischulangebot zur Verfügung steht. Die Sicherstellung eines sicheren und qualitativ hochwertigen Schiunterrichtes für die Gäste stellen Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit begründen kann. Ohne Sicherstellung, dass in einem Tourismusort, bzw Schigebiet ein durchgehendes und qualitativ hochwertiges Schischulangebot für die Gäste vorliegt, ist die Gesundheit der Gäste, die Schisport erlernen möchten, gefährdet. Sie werden dann – auch wenn ihr schifahrerisches Können unzureichend ist, den Schisport ausüben. Dies stellt eine Gefahr für die eigene Gesundheit, aber auch für andere Benutzer der Schipisten und des weiteren Schigebietes dar. Gäste ohne ausreichende Erfahrung im alpinen Gelände und ohne ausreichend schitechnisches Eigenkönnen, können die Gefahren nicht richtig einschätzen. Schischulen bieten mit ihrem durchgehenden Angebot ausreichend Sicherheit für diese Gäste.

Durch den Wegfall der Schischulgebiete wäre auch der Wegfall der Verpflichtung für einen Sammelplatz verbunden. Dies würde wiederum eine Gefahr für die Sicherheit (Gesundheit) der Gäste, die Schiunterricht benötigen, nach sich ziehen. Ohne die gefahrlose Möglichkeit, im betreffenden Schischulgebiet die Gäste in Leistungsgruppen einzuteilen, kann der Gesundheitsschutz als Gesichtspunkt eines zwingenden Allgemeininteresses nicht sichergestellt werden.

Weiters sind für die Sicherstellung der Gesundheit der Schischulgäste Ortskenntnisse und Kenntnisse der alpinen Gefahren der eingesetzten Lehrkräfte einer Schischule erforderlich. Diese Fertigkeiten sind vorwiegend bzw ausschließlich im eigenen (zugewiesenen) Schischulgebiet gegeben.

Ein weiterer Sicherheitsaspekt, der für die Beibehaltung der Schischulgebiete spricht, ist die Verpflichtung der Schischulen, an den Hilfseinsätzen bei Unglücksfällen und Lawinenkatastrophen unentgeltlich mitzuwirken. Diese Verpflichtung im öffentlichen Interesse kann nur in einem abgegrenzten Gebiet wahrgenommen werden.

Auch die Europäische Kommission hat in seiner Entscheidung vom 25. 07. 2000 über einen Abweichungsantrag Österreichs gemäß Art 14 der Richtlinie 92/51/EWG zur Anerkennung bestimmter beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich des Sports mehrfach festgestellt, dass die Tätigkeiten der Schilehrer (Schneesportlehrer) mit besonderen Risiken verbunden sind und dass in diesem Zusammenhang die Wahrung der Sicherheit als „zwingender Grund des Allgemeininteresses“ geltend gemacht werden kann. Der Gesichtspunkt der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes stellt somit ein zwingendes Allgemeininteresse im Sinne der Rechtssprechung des EuGH dar – vgl EuGH 08. 03. 2001, Rs C-405/98.

Abschließend und ergänzend bitten wir zu beachten, dass mit der Streichung des bestehenden Verbotes, Gäste im Rahmen des Ausflugsverkehrs anzuwerben bzw aufzunehmen – voraussichtlich – es zu Umgehungen der Verpflichtungen von ausländischen Schischulen und Schilehrer, sich in Niederösterreich niederzulassen, führen würde. Insbesondere die Ansicht der EK, dass die Dienstleistungsfreiheit auch für einzelne, im Herkunftsstaat nicht zur selbstständigen Ausübung des Schilehrerberufes berechnete Schilehrer anzuwenden ist, würde unweigerlich zu Umgehungen führen.“

**Den Argumenten des NÖ Schilehrerverbandes wurde insofern gefolgt als zwingende Gründe des Allgemeininteresses (Schutz der Dienstleistungsempfänger, Öffentliche Ordnung, Öffentliche Gesundheit und Sicherheit und damit das Interesse an einem qualitativ hochwertigen Schischulangebot mit entsprechender Infrastruktur) die Beibehaltung der Schischulgebietssystematik rechtfertigen. In diesem Zusammenhang wurde daher das Verbot der Aufnahme von Schischülern durch eine Schischule in einem anderen als dem in ihrem Bewilligungsbescheid bestimmten Schischulgebiet in § 16 Abs. 2 wieder integriert. Demgegenüber wurde allerdings die Abschaffung des Verbotes der Anwerbung von Schischülern in einem anderen Schischulgebiet als unzulässiges Verbot der kommerziellen Werbung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie beibehalten und ist es beim Entfall der entsprechenden Wortfolge im § 16 Abs. 2 geblieben.**

**Abt. LAD1 – Beratungs- und Informationsstelle vom 5.11.2009:**

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

**BMfLVS – Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport,  
zusammenfassende Stellungnahme vom 5.11.2009:**

Mit der do. Note vom 5. Oktober 2009, GZ WST5-A-43/007-2009, wurde der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Niederösterreichische Sportgesetz geändert wird, zur Begutachtung versandt.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurden das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien für Landesverteidigung und Sport sowie für Wirtschaft, Familie und Jugend befasst. Dem führend zuständigen Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ist eine Stellungnahme des BKA/VD zugegangen, die im Folgenden in die zusammenfassende Stellungnahme eingearbeitet wurde:

**Allgemeines:**

Es fällt auf, dass die geplante Novelle drei Tage nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie in Kraft treten soll.

**Zu Z 4 (§ 18 Abs. 1):**

Da § 18 Abs. 1 ein Satz angefügt (und nicht eingefügt) wird, müsste die Novellierungsanordnung wie folgt lauten:

„4. § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:“

**Zu Z 10 (§ 32):**

Problematisch erscheint Z 6, die eine Generalklausel vorsieht ohne genauer zu definieren, welche Bestimmungen des Gesetzes gemeint sind und wie ein schwerwiegender Verstoß festzustellen ist. Die gegenwärtige Formulierung der Generalklausel lässt die Interpretation zu, dass auch schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen des NÖ Sportgesetzes, die nicht in § 32 Z 1 bis 5 aufgezählt sind, unter diese Bestimmung fallen. Strafbestimmungen sind hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots (Art. 18 B-VG) aber besonders klar zu fassen (vgl. etwa VfSlg. 13.785). Eine nähere Determinierung, auf welche Ge- und Verbote sich § 32 Z 6 bezieht, erschiene daher geboten.

**Zu den Erläuterungen:**

**Allgemeines:**

Es wird angeregt, das korrekte Setzen von Leerzeichen zu überprüfen.

Auf den Schreibfehler in Dienstleistungsfreiheit bzw. –richtlinie unter I.1 (Ist-Situation) sowie unter I.2 (Soll-Situation) – jeweils im ersten Absatz – wird hingewiesen.

Im letzten Satz unter I.1. findet sich ein Fallfehler („definitionsgemäßen Sinn“).

Zu Art. 1, Z 2 (§ 16 Abs. 2):

Im zweiten Satz müsste es wohl „einer natürlichen Person dienen“ heißen. Der vorletzte, fettgedruckte Satz im zweiten Absatz ist von seiner Wortstellung her nur schwer verständlich.

Zu Art. 1, Z 7 (§ 20 Abs. 4 und 5):

Es wird auf den Schreibfehler im Klammerausdruck am Ende des ersten Satzes „(vgl. § 9 Abs. 2 Gewerbeordnung)“ hingewiesen.

Zu Art. 1, Z 10 (§ 32):

Im letzten Satz müsste es „Z. 5“ lauten.“

**Zu Z. 4 (§ 18 Abs. 1): Die Änderungsanordnung wurde entsprechend adaptiert.**

**Zu Z. 10 (§ 32): Den Argumenten wurde gefolgt und die Generalklausel gestrichen; anstelle der Generalklausel wurde eine genau determinierte Strafbestimmung im Kontext mit der Verletzung von Pflichten der Bewilligungsinhaber, die über die Verletzung von Informations-, Auskunfts- bzw. Anzeigepflichten hinausgehen (Pflicht der Bewilligungsinhaber, als Schilehrer nur Personen, die nach bestimmten Vorschriften befähigt sind, Unterricht im Schilauf zu erteilen, zu beschäftigen), aufgenommen.**

**Sämtliche Anregungen zu den Erläuterungen wurden eingearbeitet.**

**WKO NÖ – Wirtschaftskammer Niederösterreich vom 6.11.2009:**

„Gegen den Entwurf wird kein Einwand erhoben.“